

Teilnehmerunterlage zu dem Vortrag

am 04.06.2010

**Berufsbild, Arbeitsbedingungen und Vergütung,
arbeitsrechtliche Aspekte**

Nachtrag

c) Sachleistungen

Daneben kann die Arzthelferin auch Sachleistungen als Vergütungsbestandteil vereinbaren, die ggf. auch steuerfrei sind.

Zu den steuerfreien Sachleistungen zählen z.B.

- Kindergartenzuschuss
- Tankgutscheine
- Fahrtgeld

Wobei diesbezüglich noch Besonderheiten in der Abwicklung zu beachten sind.

Schließlich kann auch die Übernahme der Aus- oder Weiterbildungskosten als Gehaltsbestandteil vereinbart werden. Diese sind jedoch steuerpflichtig.

a) Kindergartenzuschuss

Betrifft die die Unterbringung, Betreuung und Verpflegung eines noch nicht schulpflichtigen Kindes. Hierbei ist es unerheblich, ob es sich um einen betrieblichen oder außerbetrieblichen Kindergarten handelt.

Der Arbeitgeber kann die Kosten für den Kindergarten steuer- und sozialversicherungsfrei übernehmen. Als Nachweis muss der Kindergartenbescheid über die Höhe des Beitrages vorgelegt werden.

b) Warengutscheine, z.B. Tankquittungen

diese sind nur dann steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn sie keine Bargeldfunktion haben, d.h. sie dürfen keinen Betrag enthalten, sondern nur einen Sachbezug (z.B. Buchgutschein, Literangabe)

ACHTUNG: es gilt eine grundsätzliche Freigrenze von 44,- € pro Monat

Mittlerweile bieten Tankstellen entsprechende Vorlagen an.

c) Fahrtgeld

Der Arbeitgeber kann die einfachen Kilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstelle mit 0,30 € bis max. 15 Tage (bei Vollzeit) erstatten.

Die Arbeitnehmerin kann diese Kilometer jedoch nicht mehr als Werbungskosten bei ihrer Steuererklärung geltend machen.

d) Gesundheitsleistungen

Gesundheitsleistungen des Arbeitgebers sind bis max. 500,- € /jährl. steuer- und sozialversicherungsfrei.

Voraussetzung:

Qualität, zweck- und zielgerichtete Maßnahme, die der Gesundheitsförderung dient.

- Z.B:
- Spezielle Kurse, wie Yoga oder Rücken
 - Schutzimpfungen (Grippe)
 - Bildschirmarbeitsbrille
 - Rauchentwöhnungskurse

Nicht: Zahlung von Mitgliedsbeiträgen für Fitnessstudio (zu allgemein)

Bei weiteren Fragen zur konkreten Umsetzung / Lohnsteuerrechtlichen Voraussetzungen können Sie sich gerne an mich wenden:

berthmann@fp-steuern.de / 0911 – 933 669 0